

# Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden- Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG Die Bayerische Pensionskasse

Bavariaring 23, 80336 München, Tel. 089/54 43 30-0, Fax 089/54 43 30 19, www.zvk-bayern.de

ZVK

Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-  
Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG  
Die Bayerische Pensionskasse  
Postfach 20 21 41  
80021 München

Antrag auf Gewährung von Rentenbeihilfe

Antrag auf Anerkennung von Anwartschaften

Antragsvordruck bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig ausfüllen; Zutreffendes im  ankreuzen bzw. ergänzen.

## I. Personalien

Name

Vorname

geboren am

in

Geburtsname

Straße u. Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort / Staat (bei Auslandsadresse)

Telefonnummer

Telefaxnummer

E-Mail

Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID TIN, 11-stellig)

Verheiratet

Ja  Nein

Wenn ja, Name und  
Vorname des Ehegatten  
geborene/r

## II. Wurde bereits früher ein Antrag bei uns oder einer anderen Sozialkasse der Bauwirtschaft gestellt?

Ja  Nein

Wenn ja, wann

bei welcher Kasse

Aktenzeichen

### III. Angaben zum Renten- / Versorgungsbezug

Wir benötigen sämtliche Rentenbescheide mit den dazugehörigen Anlagen und die letzten Rentenanpassungsmittlungen (RAG) in Kopie, bei Befreiung von der Sozialversicherungspflicht die Befreiungsbescheinigung sowie den Versicherungsschein und evtl. Auszahlungsbescheide des Versorgungsträgers. Ohne diese Unterlagen können wir Ihren Antrag nicht bearbeiten!

Bitte Rentenart, Beginn und den Rententräger angeben, der den Bescheid erteilt hat, z.B. Deutsche Rentenversicherung, Berufsgenossenschaft (BG) oder sonstiger Versorgungsträger.

<input type="checkbox"/>	Altersrente			<b>Bescheid ist beigelegt</b>
	ab	von der		<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit			<input type="checkbox"/>
	ab	von der		<input type="checkbox"/>
	Zeitlich begrenzt von	bis	Weitergewährung beantragt Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Unfallrente(n) aufgrund eines Arbeits- / Wegeunfalles oder einer Berufskrankheit			<input type="checkbox"/>
	ab	von der		<input type="checkbox"/>
	Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Rentenbeginn	%	zur Zeit %	
<input type="checkbox"/>	Sonstiger Versorgungsbezug bei Befreiung von der Sozialversicherungspflicht			<input type="checkbox"/>
	ab	von der		<input type="checkbox"/>

### IV. Erwerbsleben

Ausgeübter Beruf	Erlerner Beruf	
Lehrzeit von	bis	
Erstmals in der Steine- und Erden-Industrie / Betonsteinhandwerk / Ziegelindustrie tätig im Jahre		
Letztmals in einem Betrieb der vorbezeichneten Art tätig gewesen am		
Erfolgte die Aufgabe dieser Tätigkeit		
a) aus gesundheitlichen Gründen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
b) aufgrund eines anerkannten Arbeitsunfalles oder einer anerkannten Berufskrankheit	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Aus dem Erwerbsleben ausgeschieden am		
Zur Zeit noch beschäftigt als	bei	
Vor Aufnahme einer Tätigkeit im Geltungsbereich unserer Kasse in der Bauwirtschaft tätig <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Wenn ja, von	bis	Art der Beschäftigung

### V. Tätigkeitszeiten

Bitte führen Sie **sämtliche** Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse ab erstmaligem Eintritt in einen von den Tarifverträgen der Bauwirtschaft erfassten Betrieb auf. **Zum Nachweis der Wartezeiten sind die im beiliegenden Merkblatt aufgeführten Unterlagen einzureichen.**

**Falls wir Ihnen bereits einen Kontoauszug mit Ihren bei uns erfassten Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnissen übersandt haben, brauchen Sie die im Kontoauszug aufgeführten Zeiten nicht einzutragen.**

Ausbildungs- und Tätigkeitszeiten im Geltungsbereich der  
ZUSATZVERSORGUNGSKASSE des Baugewerbes, 65179 Wiesbaden,  
ZUSATZVERSORGUNGSKASSE des Dachdeckerhandwerks, Rosenstr. 2, 65189 Wiesbaden,  
ZUSATZVERSORGUNGSKASSE des Gerüstbaugewerbes, Mainzer Str. 98-102, 65189 Wiesbaden,  
ZUSATZVERSORGUNGSKASSE des Maler- und Lackiererhandwerks, John-F.-Kennedy-Str. 6, 65189 Wiesbaden,  
ZUSATZVERSORGUNGSKASSE des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks, Washingtonstr. 75, 65189 Wiesbaden,

können bei der Wartezeitberechnung einbezogen werden. Im Rahmen des Anrechnungsverfahrens einschl. der Wartezeitermittlung können sich die Kassen untereinander Auskunft erteilen. Soweit von einer dieser Kassen ebenfalls Versicherungsleistungen gewährt werden, werden diese Leistungen im Rahmen der tarifvertraglichen Vorschriften auf die Beihilfen der Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG, Die Bayerische Pensionskasse, angerechnet..

Der Auskunftserteilung / Die Einbeziehung dieser Ausbildungs- und Tätigkeitszeiten wird zugestimmt / beantragt Ja  Nein



**VII. Kranken-/Pflegekasse (bitte stets angeben)**

Zuständige Krankenkasse / Pflegekasse

in

Krankenversicherertennummer

Haben oder hatten Sie ein Kind, Stiefkind oder Pflegekind ?

Ja (bitte Nachweis beilegen)

Nein

Nachweise benötigen wir nicht, wenn die Angaben nachfolgend bestätigt werden oder wenn der Versicherungsverlauf im Rentenbescheid Kindererziehungszeiten bzw. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung enthält.

Die Bestätigung Ihrer Angaben kann durch folgende Stellen erfolgen: Auskunfts- und Beratungsstelle des Rentenversicherungsträgers, Versicherer, Krankenkassen, Versicherungsämter, Stadt- und Gemeindeverwaltungen.

**Bestätigungsvermerk**

Das Kindschaftsverhältnis wird bestätigt. Es hat / haben vorgelegen:

- Geburtsurkunde (Abstammungsurkunde) des Kindes  
 Familienbuch / -stammbuch  
 \_\_\_\_\_

**Bestätigungsfeld**

Stempel, Datum, Unterschrift

**VIII. Bankverbindung (bitte stets angeben)**

IBAN (internationale Kontonummer)

Bezeichnung der Bank

BIC / SWIFT-Code (internationale Bankleitzahl)

**IX. Erklärung des Antragstellers**

Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ich verpflichte mich, Änderungen in meinen persönlichen Verhältnissen, die für die Gewährung oder Bemessung der Beihilfen erheblich sind (z.B. Umwandlung oder Wegfall der gesetzlichen Rente), umgehend nach deren Eintritt der Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG, Die Bayerische Pensionskasse (nachfolgend ZVK genannt), unter Angabe der ZVK-Rentenbeihilfennummer zu melden.

Ich befreie hiermit Sozialleistungsträger (insbesondere die Deutsche Rentenversicherung und die Krankenkasse), Ärzte, Angehörige anderer Heil- und Pflegeberufe, Krankenanstalten, Behörden und sonstige Stellen – soweit zur Bearbeitung meiner Rentenbeihilfeangelegenheit erforderlich – von ihrer Schweigepflicht – und zwar auch über meinen Tod hinaus – und ermächtige sie, der ZVK die benötigten Auskünfte zu erteilen, Unterlagen herauszugeben und Einsicht in Rentenakten, Leistungsakten und Gesundheitsakten einschließlich der medizinischen Befunde zu gewähren.

Ich beauftrage das jeweils kontoführende Geldinstitut mit Wirkung auch meinen Erben und sonstigen Empfängern gegenüber, Beträge, die von der ZVK überwiesen werden, mir aber infolge meines Todes nicht mehr zustehen, an die Kasse zurück zu überweisen, sofern ein Guthaben auf meinem Konto vorhanden ist. Bei Rentenzahlung entbinde ich mein kontoführendes Geldinstitut – auch mit Wirkung für meine Erben und sonstigen Empfänger – gegenüber der ZVK insoweit vom Bankgeheimnis, als dies für die Korrespondenz des Geldinstituts zur Klärung und Realisierung des Rückzahlungsanspruchs erforderlich ist.

Ich erkläre mich weiterhin damit einverstanden, dass die ZVK, die in diesem Antrag oder die im Zusammenhang mit der Beantragung und Gewährung von Versicherungsleistungen erhobenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und, im Falle der Bewilligung von Leistungen, zum Zwecke der Zahlung und Überwachung der in ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen niedergelegten Nachweis- und Meldepflichten verarbeitet und nutzt. Zur Verarbeitung zählt insbesondere auch die Speicherung der vorstehend gewonnenen Daten sowie deren Übermittlung für die vorgenannten Zwecke an Dritte, z. B. die unter Ziffer V. genannten weiteren Zusatzversorgungskassen.

Ort

Datum

(Eigenhändige Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers)

**Ich bitte um Übersendung einer Kopie des Antragsformulars.** (Die Kopie erhalten Sie zusammen mit der Eingangsbestätigung des Antragsformulars.)

**Anlagen:**

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Rentenbescheid(e) mit <input type="checkbox"/> Anlagen                              | <input type="checkbox"/> Zeugnis des/der ehem. Arbeitgeber                |
| <input type="checkbox"/> Unfallrentenbescheid(e) mit <input type="checkbox"/> Anlagen                        | <input type="checkbox"/> Sonstige(r) Nachweis(e) über Tätigkeitszeiten    |
| <input type="checkbox"/> Rentenanpassungsmittel(en) nach dem RAG   | <input type="checkbox"/> Amtsärztliches/ärztliches Attest                 |
| <input type="checkbox"/> Lehrbrief/Lehrabschlusszeugnis  | <input type="checkbox"/> Leistungsbescheid(e) des Arbeitsamtes            |
| <input type="checkbox"/> Aufrechnungsbescheinigung(en)   | <input type="checkbox"/> Leistungsbescheid(e) der Krankenkasse            |
| <input type="checkbox"/> Sammelbuch/Arbeitsbuch/Arbeitspaß   | <input type="checkbox"/> Befreiungsbescheinigung des Versicherungsträgers |
| <input type="checkbox"/> Versicherungskarten   | <input type="checkbox"/> Bestallungsurkunde/Vollmacht                     |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsbescheinigung(en)  | <input type="checkbox"/> Lohn- bzw. Beitragsnachweiskarten für das Jahr / |
| <input type="checkbox"/> Nachweis Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde, Auszug aus dem Familienbuch etc.) | die Jahre <input type="checkbox"/>  |

# Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG Die Bayerische Pensionskasse

## Erläuterungen zum Antrag auf Gewährung einer Rentenbeihilfe

Für die Zusatzversorgungskasse sind die Tarifverträge über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe in der Steine- und Erden-Industrie sowie im Betonsteinhandwerk in Bayern und der Ziegelindustrie in Bayern in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Eine Anrechnung von Lehr- und Tätigkeitszeiten in den Gewerbebereichen des Baugewerbes, des Dachdeckerhandwerks, des Maler- u. Lackierhandwerks, des Gerüstbaugewerbes sowie des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks ist möglich, wenn Beschäftigungszeiten von mindestens 60 Monaten in der Steine- und Erden-Industrie, im Betonsteinhandwerk und in der Ziegelindustrie nachgewiesen werden (§ 2 Ziffer 1 d AVB).

### A) Voraussetzungen für die Gewährung einer Rentenbeihilfe sind:

1. Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. einer Unfallrente oder einer Rente wegen einer Berufskrankheit in der von den Tarifverträgen erfassten Industrie mit einer anerkannten Erwerbsminderung von mindestens 50 v. H.
2. Nachweis einer bestimmten Zeit (sogenannte Wartezeit), die ein gewerblicher Arbeitnehmer, Angestellter oder Auszubildender in Betrieben der Steine- und Erden-Industrie, des Betonsteinhandwerks und in der Ziegelindustrie tätig gewesen ist.

### B) Wartezeit (vgl. § 2 AVB):

1. Die Dauer der Gesamtwartezeit richtet sich nach dem Eintritt des Versicherungsfalles bzw. dem Eintritt der Berufsuntauglichkeit. Sie beträgt 240 Monate = 20 Jahre; sie verkürzt sich jedoch für Leistungsfälle, die im Kalenderjahr

1975 eingetreten sind, auf 228 Monate = 19 Jahre  
1974 eingetreten sind, auf 216 Monate = 18 Jahre  
1973 eingetreten sind, auf 204 Monate = 17 Jahre  
1972 eingetreten sind, auf 192 Monate = 16 Jahre  
1971 und früher eingetreten sind, auf 180 Monate = 15 Jahre.

Die Wartezeit im Bereich der bayerischen Ziegelindustrie beträgt ebenfalls 240 Monate; sie verkürzt sich jedoch für Leistungsfälle, die im Kalenderjahr

1978 eingetreten sind, auf 228 Monate = 19 Jahre  
1977 eingetreten sind, auf 216 Monate = 18 Jahre  
1976 eingetreten sind, auf 204 Monate = 17 Jahre  
1975 eingetreten sind, auf 192 Monate = 16 Jahre  
1974 und früher eingetreten sind, auf 180 Monate = 15 Jahre.

Die Wartezeit für Angestellte beträgt ebenfalls 240 Monate; sie verkürzt sich jedoch für Leistungsfälle, die im Kalenderjahr

1978 eingetreten sind, auf 228 Monate = 19 Jahre  
1977 eingetreten sind, auf 216 Monate = 18 Jahre  
1976 und früher eingetreten sind, auf 204 Monate = 17 Jahre.

2. Von der erforderlichen Gesamtwartezeit müssen mindestens 60 Monate in den letzten 7 Jahren vor dem Beginn der gesetzlichen Rente bzw. dem Ausscheiden aus unserem Geltungsbereich abgeleistet worden sein. Auf diese 60 Monate werden Zeiten der nachgewiesenen Krankheit oder Arbeitslosigkeit bis zu 30 Monaten angerechnet.
3. Die restliche Wartezeit kann sich auf eine beliebige Anzahl von Jahren verteilen.
4. Wird aufgrund eines anerkannten Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit während der Tätigkeit in einem von den Tarifverträgen erfassten Betrieb von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) eine Rente in Höhe von mind. 50 v.H. der Vollrente bezogen, so kann die Beihilfe auch dann gewährt werden, wenn die Wartezeiten nicht erfüllt sind.

### C) Folgende Unterlagen benötigen wir für die Bearbeitung des Rentenbeihilfeantrages:

1. Den kompletten Rentenbescheid (mit den dazugehörenden Anlagen) der gesetzlichen Rentenversicherung (Bescheid über die erstmalige Festsetzung der Rente) und die letzte Mitteilung der Deutschen Post AG, aus der die derzeitige Rentenhöhe ersichtlich ist (Umstellungsmitteilung nach dem letzten Rentenanpassungsgesetz).
2. Die Lohn- bzw. Beitragsnachweiskarten unserer Kasse und ggf. der anderen Zusatzversorgungskassen (vgl. Abs. A, Nr. 2).
3. Für Beschäftigungszeiten, die vor Einführung der jeweiligen Zusatzversorgung in der Bauwirtschaft abgeleistet wurden, ist der Nachweis der Tätigkeiten durch Firmenbescheinigungen, Zeugnisse der ehemaligen Arbeitgeber, Aufrechnungsbescheinigungen der sozialen Rentenversicherungsträger, Bescheinigungen von Krankenkassen bzw. Arbeitsämtern, Arbeitsbücher etc. zu führen.

### D) Höhe der Grundbeihilfe (vgl. § 3 AVB; Stand 01.01.2012)

1. Die Beihilfe zur Regelaltersrente beträgt monatlich € 34,63
2. Die Beihilfe zur Altersrente für langjährig/besonders langjährig Versicherte und zur Altersrente für schwerbehinderte Menschen beträgt monatlich € 34,63
3. Die Beihilfe zur Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und zur Altersrente für Frauen beträgt monatlich € 25,94
4. Die Beihilfe zu Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder zur Rente wegen einer anerkannten Berufskrankheit (Unfall) in den von den Tarifverträgen erfassten Betrieben beträgt monatlich € 25,94  
Nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöhen sich die Beihilfen gemäß Ziff. 3 und 4 auf monatlich € 34,63
5. Die Höhe des unverfallbaren Teils der Leistungen ergibt sich aus Abs. F)

### E) Höhe der Ergänzungsbeihilfen (Stand 01.01.2012)

Die Ergänzungsbeihilfen richten sich nach der angerechneten Gesamtwartezeit.

1. Beihilfeberechtigte mit Anspruch gemäß Abs. D Ziffer 1 und 2 erhalten bei Erfüllung einer Wartezeit

bis zu	240 Monaten	€ 27,24
ab	240 Monaten	€ 29,79
ab	330 Monaten	€ 32,35
ab	440 Monaten	€ 40,02

2. Beihilfeberechtigte mit Anspruch gemäß Abs. D Ziffer 3 und 4 erhalten bei Erfüllung einer Wartezeit

bis zu	240 Monaten	€ 25,70
ab	240 Monaten	€ 28,25
ab	330 Monaten	€ 30,81
ab	440 Monaten	€ 38,48

## F) Unverfallbarkeit (vgl. § 5 AVB)

1. Ein Anspruch auf einen unverfallbaren Teil der Kassenleistungen besteht bei einem Versicherten, wenn er nach dem für die Berechnung maßgeblichen Stichtag aus dem Geltungsbereich der Kasse ausscheidet (bei gewerblichen Arbeitnehmer: 21.12.1974 / bei Angestellten: 31.12.1979) und folgende Kriterien erfüllt:

Zeitpunkt des Ausscheidens	Lebensalter zum Zeitpunkt des Ausscheidens	Anzahl Jahre in einem Arbeitsverhältnis bei ein und demselben Betrieb (Unternehmen)
bis 31.12.2005	35 Jahre	10 Jahre
ab 01.01.2006	30 Jahre	5 Jahre
ab 01.01.2014	25 Jahre	5 Jahre
ab 01.01.2021	21 Jahre	3 Jahre

2. Der unverfallbare Teil der Leistungen beträgt

- 3 %, wenn der Versicherte mindestens 3 Jahre,
  - 5 %, wenn der Versicherte mindestens 5 Jahre,
  - 15 %, wenn der Versicherte mindestens 10 Jahre,
  - 25 %, wenn der Versicherte mindestens 15 Jahre,
  - 40 %, wenn der Versicherte mindestens 20 Jahre,
  - 55 %, wenn der Versicherte mindestens 25 Jahre,
  - 70 %, wenn der Versicherte mindestens 30 Jahre,
  - 80 %, wenn der Versicherte mindestens 35 Jahre
- Wartezeit im Sinne von Abs. B) zurückgelegt hat.

Der Leistungsbeginn richtet sich nach Abs. B); ist ein Versicherter über diese Daten hinaus im Geltungsbereich tätig gewesen, richtet sich die Leistungspflicht der Kasse nach dem Zeitpunkt des endgültigen Ausscheidens aus dem Versicherungsverhältnis zur Kasse. Frühester Leistungsbeginn für die gewerblichen Arbeitnehmer ist der 01.12.1974, für die Angestellten der 01.01.1980.

Beruhend die Leistungen ganz oder teilweise auf einer Anrechnung von Wartezeiten aus den Gewerbebereichen der anderen Zusatzversorgungskassen, werden die Leistungen der betreffenden Zusatzversorgungskasse(n) auf unsere Kassenleistungen angerechnet.

## G) Abfindung von Kleinstrenten

Übersteigt der nach Eintritt des Versicherungsfalles festgestellte Monatsbetrag der Beihilfeleistungen nicht 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, so ist die Kasse berechtigt, bis zur Leistungsstufe von 15 %, anstelle der laufenden Zahlungen eine einmalige Kapitalzahlung zu leisten (Abfindung). Die Höhe der gesamten Einmalzahlung wird nach Maßgabe des technischen Geschäftsplans ermittelt.

Mit der Einmalzahlung erlischt der Anspruch auf laufende Leistungen nach den ZVK-Tarifverträgen.

Eine Abfindung von Anwartschaften auf Beihilfeleistungen ist ausgeschlossen.

## H) Beginn der Beihilfen (vgl. § 4, Abs. 2 AVB)

Die Beihilfen zu Altersrenten, zu Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw. zur Unfallrente oder zur Rente wegen einer Berufskrankheit in den von den Tarifverträgen erfassten Betrieben (sofern die Erwerbsminderung mindestens 50 v. H. beträgt) werden von dem Monat an gezahlt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Der früheste Leistungsbeginn ist der 1. Juli 1971. Im Bereich der bayerischen Ziegelindustrie der 1. Januar 1975, für die Angestellten der 1. Januar 1977.

## I) Berufsuntauglichkeit (vgl. § 2, Abs. 5 AVB)

Scheidet ein Versicherter, der die Wartezeit gem. Ziffer 2 erfüllt hat, aus gesundheitlichen Gründen aus dem Geltungsbereich der Kasse aus und erklärt ihn ein Facharzt von diesem Zeitpunkt an für berufsuntauglich, so hat er dies der Kasse zur Aufrechterhaltung seiner Anwartschaft für die Gewährung einer Beihilfe unter Beifügung des ärztlichen Zeugnisses zu melden. Bei Versicherten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, genügt das Zeugnis des behandelnden Arztes. Die Kasse kann in allen Fällen weitere Nachweise auf ihre Kosten vom Versicherten verlangen. Bei ausreichendem Nachweis hat die Kasse einen Bescheid zu erteilen. Versagt sie die Anerkennung, so muss eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung erfolgen. Der Versicherte kann danach innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Zustellung des Bescheides Klage beim Arbeitsgericht erheben.

## J) Sonstiges

1. Ansprüche auf Rentenbeihilfe verjähren (vgl. § 8 AVB) in 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden konnte.
2. Wir bitten, den Antragsvordruck sorgfältig auszufüllen, die Wartezeiten vollständig nachzuweisen und alle erforderlichen Unterlagen beizufügen. Werden diese Hinweise nicht beachtet, können Verzögerungen in der Antragsbearbeitung eintreten oder der Antrag muss abgelehnt werden (vgl. § 6 Ziffer 5 AVB).
3. Bei der Antragstellung ist uns außerdem die zuständige Kranken- und Pflegekasse des Antragstellers mitzuteilen und - falls bekannt - die Mitgliedsnummer. Als Nachweis der Elterneigenschaft zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung benötigen wir geeignete Unterlagen, z.B. Geburtsurkunde, Abstammungsurkunde, Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes, Adoptionsurkunde o.ä. Weiterhin ist uns ein etwaiger Krankenkassenwechsel sowie die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung anzuzeigen.
4. § 202 SGB V verpflichtet uns zum Zwecke der Beitragsberechnung zur Kranken- bzw. Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen - hierzu zählen auch unsere Renten- und Ergänzungsbeihilfen - die für den Beihilfeberechtigten zuständige Kranken- bzw. Pflegekasse zu ermitteln und dieser Beginn, Ende, Höhe und Veränderungen der Versorgungsbezüge unverzüglich zu melden.
5. Ein Sterbegeld wird nur für Todesfälle gezahlt, die bis 31.08.2011 eingetreten sind (vgl. § 5 AVB).
6. Die ZVK ist gesetzlich dazu verpflichtet, die erbrachten Leistungen der zentralen Stelle der Finanzverwaltung mitzuteilen (Rentenbezugsmitteilung gemäß § 22a Einkommensteuergesetz). Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren entbindet keinen Steuerpflichtigen von der Abgabe einer Steuererklärung.

**Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-  
Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG**  
**Die Bayerische Pensionskasse**  
Postanschrift: Postfach 20 21 41, 80021 München  
Hausanschrift: Bavariaring 23, 80336 München  
Tel. 089/544330-0, Fax 089/544330-19  
E-Mail: beihilfe@zvkc-bayern.de